



Sportanglerclub Güstrow e.V.

Beitragsordnung

Die Vorstandssitzung des Sportanglerclub Güstrow e. V., im Folgenden auch kurz SAG genannt, hat am 06. Juni 2026 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des SAG sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Anlage zur Satzung ausgehändigt und sie ist damit für diese verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und E-Mailadresse umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

(3) Bei nicht termingemäßer Zahlung ruhen die Rechte der Mitglieder.

(4) Erst nach vollständig erbrachter Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren werden die Beiträge digital freigeschaltet.

§2 Höhe der Beiträge und Gebühren

(1) Der SAG erhebt ab dem 01. Juli 2026 für die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verein eine Aufnahmegebühr von 100,00 €. Natürliche Personen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ordentliche Mitglieder erhalten einen digitalen Mitgliedsausweis des DAFV, sowie die Satzung und die Beitragsordnung des SAG.

(2) Für Ordentliche Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im SAG 53,00 € pro Kalenderjahr.

(3) Für Ordentliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im SAG 17,00 €.

(4) Die Beitragsmarke des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder enthalten. Der Nachweis wird digital auf dem digitalen Mitgliedsausweis des DAFV vermerkt.

(5) Für Fördernde Mitglieder kann der Vorstand einen individuellen jährlichen Mitgliedbeitrag für die Mitgliedschaft im SAG festlegen. Er darf jedoch die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrages nicht unterschreiten. Der Mindest-Mitgliedsbetrag für die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder im SAG beträgt für natürliche Personen 18,00 € und für juristische Personen 50,00 €.

(6) Ehrenmitglieder des SAG sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren an den SAG befreit. Der SAG übernimmt für seine Ehrenmitglieder die Kosten für die Beitragsmarke des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(7) Bei Verlust des digitalen Mitgliedsausweises erhält das Mitglied gegen Vorlage einer Beglaubigung seiner Zugehörigkeit zum SAG oder einer eidesstattlichen Erklärung einen neuen digitalen Mitgliedsausweis. Es ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.

(8) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug und es erfolgt bis zum 28.02. des Kalenderjahres kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erlischt die Mitgliedschaft im SAG.



Sportanglerclub Güstrow e.V.

Beitragsordnung

(9) Nach Prüfung durch den Vorstand, über die Wiederaufnahme des Mitgliedes, wird die Zahlung der Aufnahmegebühr erneut fällig.

§3 Ermäßigung

(1) Für ordentliche Mitglieder mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z. B. Auszubildende, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.

(2) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 43,00 €.

(3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§4 Zahlung und Fälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge sind bringe pflichtig. Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben und sind immer für ein volles Kalenderjahr zu entrichten (jährliche zahlweise). Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen. Die Mitgliedbeiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto entrichten. Die späteste Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist jeweils der 25. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Aufnahmegebühr wird nach Aufnahme in den Verein fällig. Sie kann zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

(3) Bei Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag mit der Annahme des Aufnahmeantrags unmittelbar in voller Höhe fällig. Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, sind für das laufende Kalenderjahr von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§5 Veränderungen

(1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer unverzüglich mitzuteilen.

(2). Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

(3) Bei Austritt aus dem Verein können die für das laufende Kalenderjahr bereits getätigten Beitrags- und Gebührenzahungen nicht erstattet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§6 Gültigkeit der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zur Information:

LAV Jahresangelberechtigung 2026

52,00 € Erwachsene ab dem vollendeten
18. Lebensjahr

8,00 € Kinder und Jugendliche bis zum
vollendeten 18. Lebensjahr



Sportanglerclub Güstrow e.V.

Beitragsordnung

Beitrag	Erwachsene ab 18 Jahren	Erwachsene ermäßigt*	Jugendliche 14 bis 17 Jahren	Kinder bis 14 Jahre
SAG Jahresbeitrag + LAV Marke	53,00€	43,00€	17,00€	17,00€
LAV Jahresangelberechtigung	52,00€	52,00€	8,00€	8,00€
Summe	105,00€	95,00€	25,00€	25,00€

* Schüler, Azubis, Studenten, Rentner, Mitglieder mit Behinderung

Aufnahmegebühr einmalig 100,00€